

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	2. Hintergrund	Ausweitung der Qualitätsregulierung	Die mit dem Urteil des EuGH und den folgenden Änderungen des EnWG hat die BNetzA jetzt die Chance, die Anreizregulierung um einen entscheidenden Teil zu ergänzen. Die bisherige Ausgestaltung der Regulierung hat vor allem die Kosten der Netzbetreiber im Blick gehabt, die Qualität der Leistungserbringung wurde hingegen nur unzureichend erfasst und bewertet. Dabei ist es offensichtlich, dass Unternehmen, die einer Kostenkontrolle unterliegen, einen hohen Anreiz haben, die Leistungserbringung einzuschränken, da damit auch Kosten gespart werden können. Das bis jetzt angewendete Qualitätselement berücksichtigt lediglich Versorgungsunterbrechungen, und diese auch nur in summarischer Art. Damit bleiben aber für die Netznutzer und Anschlussnehmer wesentliche Teile der Leistungserbringung unberücksichtigt. Dies ist um so wichtiger, als das deutsche Regulierungssystem auch die Effizienz der Netzbetreiber bewertet. Wenn jedoch der "Output" nur unzureichend erfasst wird, kann die Effizienz nicht sinnvoll festgestellt werden. Sofern es systematisch nicht möglich ist, die Leistungserbringung umfangreich im Effizienzvergleich zu erfassen, so sollten sie zumindest in weiteren Qualitätselementen monetär Eingang finden. Der bne unterstützt deshalb die im Eckpunktpapier vorgeschlagene Ausweitung der „Qualitätsregulierung“.	
2	4.3. Adressatenkreis	Alle VNB erfassen	Die Energiewende findet überall statt! Es wäre nicht akzeptabel, wenn Netzbetreiber, nur weil sie kleine Netze betreiben, von den grundlegenden Qualitätserfordernissen ausgenommen blieben. Die Kunden der Netze haben auch in kleinen Netzen einen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen der Netzbetreiber, denn sonst werden sie nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, die für die Energiewende notwendigen Investitionen zu tätigen und damit letztlich auch von den Vorteilen der Energiewende zu profitieren. Denn auch in kleinen Netzen haben die Netzbetreiber einen Anreiz, die Kosten für die umfangliche Leistungserbringung, die für die Energiewende notwendig ist, zu sparen und damit ihre Gewinne zu erhöhen. Aus Sicht des bne sind keinerlei Ausnahmen für kleine Netzbetreiber in der Qualitätsregulierung vertretbar.	
3	4.4. Transparenz	Hohe Transparenz herstellen	Der bne unterstützt das Vorhaben der BNetzA, die Daten der Netzbetreiber detailliert zu veröffentlichen und damit die Basis zu schaffen, dass Kunden und lokale Verantwortungsträger die Leistung der Netzbetreiber besser einschätzen können. Mit der transparenten Veröffentlichung wird den Stakeholdern, aber auch den Netzbetreibern, die Möglichkeit eröffnet, Schwächen der Netzbetreiber zu erkennen und auf Verbesserungen zu drängen. Damit entfaltet der Netzbetreiberdaten auch einen starken nichtmonetären Anreiz zur Leistungsverbesserung seitens der Netzbetreiber.	
4	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze	Strom- und Gasnetze unterschiedlich behandeln	Die Herausforderungen der Gasverteilernetze sind auch aus Sicht des bne zu unterschiedlich im Vergleich mit den Stromnetzen, so dass eine unterschiedliche Herangehensweise sinnvoll erscheint. Dennoch gilt auch für die Gasnetze, dass die bisherige Regulierung die Qualitätsaspekte nur sehr unzureichend berücksichtigt. Deshalb müssen auch für Gasverteilernetze neue Qualitätselemente eingeführt werden.	
5	6. Qualitätsregulierung der Elektrizitätsverteilernetze	Umfassende Datenerhebung	Die Voraussetzung für eine monetäre Bewertung von Qualitätsmerkmalen ist eine belastbare Datenbasis. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass zunächst die Datenerhebung im Vordergrund steht. Allerdings sollte die BNetzA dann auch im Zweifel mehr Daten erheben, als für die spätere Umsetzung der Qualitätsregulierung notwendig erscheint. Denn nur wenn die Daten zuvor erhoben worden sind, kann geprüft werden, ob sie belastbar und aussagekräftig genug sind, um darauf monetäre Anreize aufzusetzen. Der bne fordert deshalb, dass die Datenerhebung zunächst einen größeren Umfang annimmt. Dabei kann und sollte eine unzureichende oder unvollständige Datenlieferung auch ein Indiz sein, dass ein Verteilungsnetzbetreiber Prozessdefizite hinsichtlich der Energiewendekompetenz haben könnte.	
6	6.2. Netzzuverlässigkeit	6.2.1 Die Umsetzung der Netzzuverlässigkeit	Die derzeitige Umsetzung der Netzzuverlässigkeit bleibt unbefriedigend. Zum eine werden nur Unterbrechungen von mehr als 3 Minuten erfasst, zum andere sind die Werte auch abhängig von der Häufigkeit von Wetterereignissen. Auch Unterbrechungen von weniger als drei Minuten sind für Verbraucher eine Belastung, deshalb sollten auch kürzere Unterbrechungen grundsätzlich erfasst werden. Zum anderen sind auch weitere Parameter, wie z.B. die Spannungshaltung für die Qualität des bei den Kunden ankommenden Stroms relevant. Hier gibt es einschlägige technische Normen, die von den Netzbetreibern eingehalten werden müssen und bei Nichteinhaltung zu Störungen bei den Kunden führen. Dabei geht es hier nicht darum, Anreize zu schaffen, eine weit höhere Qualität als in den technischen Normen definiert sind, zu erreichen. Verbraucher, die höhere Anforderungen haben, sollten auch selbst die Verantwortung haben, diese höheren Anforderungen zu erfüllen. Aber die Kunden haben eben auch den Anspruch, dass bei der Stromversorgung die einschlägigen Normen eingehalten werden, die für einen störungsfreien Betrieb ihrer Anlagen notwendig sind.	
7	6.2. Netzzuverlässigkeit	6.2.2 Berücksichtigung im Effizienzvergleich	Ob die Qualitätsmerkmale im Effizienzvergleich oder in einem eigenen Qualitätselement berücksichtigt werden, ist nicht entscheidend. Tatsächlich hat ein eigenes Qualitätselement den Vorteil, schneller zu wirken und auch schneller angepasst zu werden. Entscheidend ist vielmehr, dass mögliche Einbußen durch das Qualitätselement auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die die Erfüllung (oder eben Nichterfüllung) der Qualitätsstandards mit sich bringen. Die Netzbetreiber sollten nicht finanziell bessergestellt werden, wenn sie die Qualitätsstandards nicht erfüllen, als wenn sie sie erfüllen!	
8	6.3. Netzleistungsfähigkeit	6.3.1 Kriterien für die Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz	Die aufgeführten Kriterien erscheinen sinnvoll und auch vollständig. Problematisch wird allerdings die Umsetzung dieses theoretischen Ansatzes in die Praxis. Der bne erwartet, dass Indikatoren, die allen Kriterien entsprechen, nicht gefunden werden können. Somit werden bei der praktischen Anwendung Abstriche bei den Kriterien gemacht werden müssen. Aus Sicht des bne ist dies jedoch kein Grund, von der Nutzung von Indikatoren abzusehen, sofern sie nur ausreichend gut sind. Sollte auf eine vollständige Erfüllung aller Kriterien bestanden werden, wird keine Bewertung der Energiewendekompetenz möglich sein. Dieses Ergebnis wäre aus Sicht des bne inakzeptabel.	
9	6.3. Netzleistungsfähigkeit	6.3.2 Netzanschluss	Die vorgeschlagenen Kennzahlen zum Netzanschluss sind ein guter Einstieg für die Bewertung der Leistungen des Netzanschlusses. Auch die Unterteilung in mehrere Kategorien erscheint sachgerecht.	
10	6.3. Netzleistungsfähigkeit	6.3.3 Digitalisierung und Smart Grids	Das Kapitel zur Digitalisierung umfasst im Wesentlichen die Netzbetriebsführung und ist ohne Zweifel von großer Bedeutung für die weitere Integration der Energiewendetechnologien. Die vorgeschlagenen Indikatoren sind auch geeignet, die notwendigen Fähigkeiten zu erfassen. Allerdings fehlen weitere Aspekte der Digitalisierung, und zwar diejenigen, die die allgemeine Betriebsführung der Netzbetreiber betreffen. Es ist ebenso unverzichtbar, dass die innerbetrieblichen Prozesse ebenfalls digitalisiert werden, so dass Netzanschlussbegehren schnell und zuverlässig bearbeitet werden können, Netzplanungen zügig erarbeitet werden können, der Datenaustausch mit anderen Stakeholdern reibungslos funktioniert und Abrechnungen fristgerecht erstellt werden können. Die Erfassung dieser Fähigkeiten werden in den Eckpunkten nicht angesprochen, sollten jedoch unbedingt ergänzt werden.	
11	6.3. Netzleistungsfähigkeit	6.3.4 Abregelungen und netzorientierte Steuerung	Bisher können Netzbetreiber Abregelungen, sowohl im Rahmen des Redispatch, als auch nach EnWG §14 i.V.m. §13 Abs. 2 und §14a ohne selbst die Kosten zu tragen, vornehmen. Dies führt, wie man am Beispiel des Redispatch erkennen kann, im Ergebnis dazu, dass selbst häufige Abregelungen nicht zur notwendigen Beschleunigung des Netzausbaus geführt haben. Die hohen dadurch entstehenden Kosten werden zum Teil über das EEG-Konto ausgeglichen, zum Teil über die Netzentgelte gewälzt. Zwar wird mit der heutigen Regelung für die Netzbetreiber der Anreiz vermindert, keine neuen Anlagen anzuschließen, aber das Ergebnis bleibt unbefriedigend. Gerade mit Blick auf die Regelungen nach §14a muss hier ein ähnliches Vorgehen der Netzbetreiber erwartet werden. Gibt es als Folge von häufiger netzorientierter Steuerung lediglich die Verpflichtung den Netzausbau zu beschleunigen, werden diese Steuerungsmaßnahmen als „normaler“ Teil des Netzbetriebs angesehen und ein Netzausbau folgenlos vertagt. Für die Netzkunden kann dies jedoch bedeuten, dass ihre Wohnungen nicht im gewünschten Maß beheizt werden können, da die Steuerung bei allen Verbrauchern im selben Maß durchgeführt wird und nicht nach den Präferenzen der Kunden (im Gegensatz zu marktlichen Lösungen!). Auch die Erzeugung ist betroffen, da die von Verteilungsnetzbetreibern verwendete Rundsteuertechnik oft nicht zielgerichtet einzelne Anlagen abschaltet, sondern bei Steuerungsanweisungen auch nahegelegene andere Anlagen und damit Produktion der Kunden teilweise kompensationslos abregelt. Abregelungen auf Last- und Erzeugungsseite sollten deshalb in einem Konzept der Qualitätsregulierung aufgenommen werden. Beim Redispatch sind zusätzliche Qualitätsmerkmale zu beachten. So sind die Planbarkeit von Maßnahmen der Netzbetreiber, der bilanzielle Ausgleich und auch die Abrechnung der Maßnahmen entscheidende Faktoren für die Bewertung der Netzleistungsfähigkeit. Die Planbarkeit der Maßnahmen sollte ebenfalls in der Qualitätsregulierung berücksichtigt werden, um die Netzleistungsfähigkeit zu bewerten.	
12	6.4. Netzservicequalität	Netzservicequalität weiter fassen und Anreize einführen	Wie im Eckpunktpapier aufgeführt, sind zahlreiche Vorgaben zur Netzservicequalität vorhanden, die von Netzbetreibern verpflichtend eingehalten werden müssen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Vorgaben sehr unterschiedlich gut eingehalten werden. Hier gibt es für Netznutzer derzeit nur wenige Möglichkeiten, sich jenseits des Rechtsweges gegen Verstöße vorzugehen. Auch die Missbrauchsverfahren seitens der BNetzA sind eher auf systematische Probleme ausgerichtet, sind aufwändig, mit hohen Ansprüchen an die Sachverhaltsmittlung verbunden und langwierig. Es wird deshalb ein Mechanismus benötigt, der ohne großen Aufwand für die betroffenen Kunden ein Fehlverhalten des Netzbetreibers sanktioniert. Dies sollte auf mehreren Wegen geschehen. Zum einen als allgemeiner Anreiz mit dem Instrument des Qualitätselements, dies hätte den zusätzlichen Vorteil, dass die Daten auch transparent der Öffentlichkeit gegenüber dargestellt werden können. Zusätzlich ist eine verschuldensunabhängige Pönale sinnvoll, die den betroffenen Kunden ausgezahlt wird. Denn Fristüberschreitungen oder Fehler in den Prozessen können erhebliche Kosten bei den Kunden verursachen – dies kann mit einem allgemeinen Anreiz nicht angemessen bewertet werden. Falls verschuldensunabhängige Pönalen nicht in Frage kommen sollten, muss zumindest eine neue Schiedsstelle eingerichtet werden, die schnell und unbürokratisch Sachverhalte klärt und Schiedsurteile treffen kann. In jedem Fall sollte die Netzservicequalität einen größeren Stellenwert bekommen. Sie nicht in die Regulierung einzubeziehen, verkennt die erheblichen Probleme in der Praxis und die Kosten die damit für die Netznutzer verbunden sind.	
13	7. Fragen der Bundesnetzagentur	Begriff Energiewendekompetenz	Zum Begriff der Energiewendekompetenz: Auch die „alten Tugenden“ bleiben wichtig, so sind die Netzzuverlässigkeit und die Netzleistungsfähigkeit nach wie vor zentrale Qualitätsmerkmale. Die jetzt als neue Aspekte dargestellten Kriterien, wie die Digitalisierung und die Netzservicequalität, waren auch in der Vergangenheit bereits wichtig, sie haben jedoch an Relevanz noch zusätzlich gewonnen. So gesehen ist der Begriff der Energiewendekompetenz ein wenig irreführend, da wesentliche Merkmale auch zuvor wichtig waren. Es ist aber richtig, jetzt neue Schwerpunkte zu setzen, insbesondere in Hinblick auf die Digitalisierung, da die Aufgaben von Heute und der Zukunft ohne die Digitalisierung nicht zu bewältigen sind.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)